

## A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerd Schreiner und Johannes Zehfuß (CDU)  
– Drucksache 18/5296 –

### Umsetzung des „Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe“

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/5296 – vom 24. Januar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Auch Menschen mit einer Öl- oder Pelletheizung sind von der Energiekrise betroffen. Insbesondere im ländlich geprägten Rheinland-Pfalz gibt es eine Vielzahl von Haushalten, die mit Öl oder beispielsweise Holz heizen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Bundestag Mitte Dezember beschlossen hat, mit einem „Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe“ circa 1,8 Mrd. Euro für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen. In den Medien war zu entnehmen, dass es eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geben wird, wonach die Länder den Härtefallfonds administrativ umsetzen und die Gelder auszahlen sollen. Laut Medienberichten soll ein Schlüssel das Finanzvolumen für die jeweiligen Länder bestimmen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Stelle im Land soll mit der Umsetzung, Prüfung und Auszahlung der Mittel beauftragt werden (untergliedert nach den einzelnen Brennstoffarten sowie Scheitholz)?
2. Mit welchem finanziellen Betrag rechnet die Landesregierung für Rheinland-Pfalz (untergliedert nach den einzelnen Brennstoffarten sowie Scheitholz)?
3. Ab wann können in Rheinland-Pfalz Anträge gestellt werden?
4. Mit welcher Bearbeitungszeit rechnet die Landesregierung pro Antrag?
5. Mit wie vielen Anträgen rechnet die Landesregierung (untergliedert nach den einzelnen Brennstoffarten sowie Scheitholz)?
6. Welche Zuschuss- und Nachweiskriterien plant die Landesregierung für die Antragsstellenden (untergliedert nach den einzelnen Brennstoffarten sowie Scheitholz)?
7. Aus welchen Gründen gibt es noch keine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung eines Härtefallfonds für private Haushalte, die im letzten Jahr mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas geheizt haben?

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 07.02.2023**  
**18/5390**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@mastd.rlp.de](mailto:poststelle@mastd.rlp.de)  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

7. Februar 2023

nachrichtlich:

Staatskanzlei  
55116 Mainz

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerd Schreiner und Johannes Zehfuß (CDU)  
betr. Umsetzung des „Härtefallfonds für nicht leitungsgebundene Brennstoffe“  
- Drucksache 18/5296 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1. bis 7.:

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 15. Dezember 2022 (Drucksache 20/4911) aufgefordert, in einer Verwaltungsvereinbarung gemeinsam mit den Ländern einen Härtefallfonds auszugestalten. Mit diesem Fonds sollen Menschen, die im vergangenen Jahr mit nicht leitungsgebundenen Heizstoffen wie Pellets, Heizöl oder Flüssiggas geheizt haben, eine Entlastung von ihren gestiegenen Beschaffungskosten erfahren.

Die konkreten Voraussetzungen für einen Anspruch sollen in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgelegt werden. Das Antragsverfahren für diese Hilfen soll durch die Länder organisiert und durchgeführt werden. In Rheinland-Pfalz wird dies im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung erfolgen.



Die Gestaltung und Durchführung eines Antragsverfahrens hängt entscheidend von der genauen Ausgestaltung der entsprechenden Verfahrensvorgaben ab. Bislang liegen den Ländern seitens des Bundes jedoch keine Informationen hierzu vor.

Bis eine solche Konkretisierung erfolgt ist, können sich auch die Länder nur an den vom Bundestag im zuvor erwähnten Beschluss aufgeführten Eckpunkten orientieren. Demnach soll künftig anspruchsberechtigt sein, wer vom 1. Januar bis zum 1. Dezember 2022 beispielsweise Öl, Pellets oder Flüssiggas gekauft hat und dafür mehr als das Doppelte des durchschnittlichen Vorjahrespreises (sog. Jahresreferenzwert) gezahlt hat. Dieser Personenkreis soll 80 Prozent der Preissteigerung erstattet bekommen können. Die Obergrenze soll bei 2.000 Euro liegen.

Ich hatte mich früh mit der Bitte, sehr zeitnah zum Zweck der Ausarbeitung der notwendigen Vereinbarungen auf die Länder zuzugehen, an den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz gewandt und die Übernahme einer federführenden Rolle des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung bei der Erarbeitung eines bundesweit einheitlichen digitalen Antragsverfahrens angeboten. Im Rahmen eines ersten Bund-Länder-Gesprächs am 2. Februar 2023 wurde seitens des Bundes angekündigt, zeitnah mit dem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung nebst entsprechender bundeseinheitlicher Vollzugshinweise zur Auslegung auf die Länder zuzugehen.

Fragen zu konkreten Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren können in der Zwischenzeit aus den genannten Gründen nicht belastbar beantwortet werden.

Alexander Schweitzer